



Kanton Graubünden
Gemeinde Davos

Planungs- und Mitwirkungsbericht

Teilrevision Ortsplanung

Zone für besondere Sportveranstaltungen und Anlässe

Impressum

Auftraggeber

Gemeinde Davos, CH-7270 Davos

Kontaktperson

Cornelia Deragisch, Leiterin Hochbauamt

+41 81 414 30 81

cornelia.deragisch@davos.gr.ch

Bearbeitung

Stauffer & Studach AG

Alexanderstrasse 38, CH-7000 Chur

www.stauffer-studach.ch

Orlando Menghini, Projektleitung

+41 81 258 34 48

o.menghini@stauffer-studach.ch

Andri Foppa, Sachbearbeitung

+41 81 258 34 74

a.foppa@stauffer-studach.ch

Erstellung

Februar 2015 – August; Dezember 2016

Bearbeitungsstand

28. Dezember 2016

Inhalt

1	Anlass	3
1.1	Ausgangslage	3
1.2	Rechtskräftige Ortsplanung	3
1.3	Ziele und Inhalte der Revision	4
2	Verfahren	4
2.1	Organisation des Planungsträgers	4
2.2	Kantonale Vorprüfung	4
2.3	Mitwirkungsverfahren	4
2.4	Beschlussfassung	6
3	Grundlagen	7
3.1	Richtplanung	7
3.2	Konzept	8
4	Umweltauswirkungen	9
4.1	Lärm	9
5	Umsetzung in den Planungsmitteln	10
5.1	Teilrevision Baugesetz	10
5.2	Teilrevision Zonenplan	10
	Anhang	10

1 Anlass

1.1 Ausgangslage

Sport- und Kulturveranstaltungen tragen dazu bei, touristische Angebotssegmente zu vermarkten und spezifische Zielgruppen für die Destination zu gewinnen. Nebst diesen Image-wirksamen Effekten ermöglichen solche Veranstaltungen auch direkte Wertschöpfungseffekten, indem sie zur Auslastung der touristischen Infrastruktur, beispielsweise in der Hotellerie, beitragen. Daher nehmen Sport- und Kulturveranstaltungen einen wichtigen Platz im touristischen Portfolio einer Destination ein.

In Davos haben internationale Sportwettkämpfe Tradition. Zu den bedeutendsten jährlich wiederkehrenden Sportereignissen gehören der Spengler Cup oder die Rennen des FIS-Langlauf Weltcups. Zudem finden verschiedene Veranstaltungen in den Bereichen Ski und Snowboard, Mountainbike, Laufsport und ähnliches regelmässig statt.

Die Anforderungen an die Durchführung solcher Anlässe sind hoch und in jüngerer Vergangenheit tendenziell weiter gestiegen. Insbesondere Veranstaltungen, die unter freiem Himmel stattfinden und ohne fest installierte Bauten und Anlagen auskommen müssen, können die Organisatoren und weiteren Beteiligten vor Herausforderungen stellen. Während die Veranstaltungen meist nur wenige Tage dauern, kann der Auf- und Abbau der erforderlichen Einrichtungen und Anlagen wie Zuschauertribünen, Zelte, Container, Beleuchtungsanlagen, Sanitäranlagen oder Parkplätze unter Umständen mehrere Tage in Anspruch nehmen.

Die Gebiete Bolgen, Bünda und Stilli werden heute als Austragungsorte oder als Start- und Zielgelände für verschiedene Veranstaltungen genutzt. Zugleich werden sie für die Organisation und Logistik dieser Veranstaltungen beansprucht (siehe Illustrationen im Anhang 1). Sie sind der Landwirtschaftszone zugewiesen und werden mit Ausnahme des Gebiets Stilli von der Wintersportzone überlagert. Im Zusammenhang mit der Durchführung solcher Anlässe ergeben sich Fragen zur zonenrechtlichen Konformität sowie zur Baubewilligungspflicht. Mit der Festlegung einer entsprechenden Zone für Sportveranstaltungen möchte die Gemeinde einen planungsrechtlichen Rahmen für die geordnete Durchführung solcher Veranstaltungen schaffen.

1.2 Rechtskräftige Ortsplanung

Die rechtskräftige Ortsplanung der Gemeinde Davos wurde im Wesentlichen am 1. Dezember 1996 (Teilgebiet «Landschaft»), am 27. September 1998 (Teil Verkehr und Tourismus) sowie am 4. März 2001 (Siedlungsgebiet und Baugesetz) von den Stimmberechtigten angenommen und mit Regierungsbeschluss (RB) Nr. 2551 vom 23. Dezember 1997 (Teilgebiet «Landschaft»), RB Nr. 1294 vom 15. August 2000 (Teil Verkehr und Tourismus) sowie RB Nr. 505 vom 22. April 2002 von der Regierung genehmigt. In der Zwischenzeit sind diverse Teilrevisionen vorgenommen worden.

1.3 Ziele und Inhalte der Revision

Mit der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung soll eine Zone für besondere Sportveranstaltungen und Anlässe in den Gebieten Bolgen, Bünda und Stilli ausgetrennt werden, um damit einen raumplanerisch geregelten Rahmen für die Durchführung solcher Veranstaltungen zu schaffen.

2 Verfahren

2.1 Organisation des Planungsträgers

Die Gemeinde beauftragte das Planungsbüro Stauffer & Studach Raumentwicklung, Chur, mit der Teilrevision der Ortsplanung. Als verantwortlicher Planer wurde O. Menghini und als Sachbearbeiter A. Foppa eingesetzt. Für die juristische Beratung wurde Dr. O. Bänziger beigezogen.

2.2 Kantonale Vorprüfung

Die vorliegende Teilrevision wurde gestützt auf Art. 12 der kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO) dem Kanton zur Vorprüfung eingereicht. Mit Bericht vom 20. Juli 2015 hat der Kanton die Vorlage mit folgenden Hinweisen grundsätzlich positiv beurteilt:

- Im Gebiet Bolgen sei der Gewässerraum entlang der Fliessgewässer auszuweisen.
- Im Baugesetz sei ein Hinweis auf die Baubewilligungspflicht für Bauten ausserhalb der Bauzone, welche dauerhaft angelegt werden, aufzunehmen.

Die Anliegen des Kantons wurden wie folgt berücksichtigt:

- Zurzeit erarbeitet die Gemeinde die Gewässerräume über das ganze Gemeindegebiet. Nach Rücksprache mit dem Kanton macht eine punktuelle Ausscheidung zurzeit keinen Sinn, weshalb vorläufig darauf verzichtet werden kann. Bis dahin gelten die Übergangsbestimmungen.
- Mit der Ergänzung von Art. 80c Abs. 6 Baugesetz wurde die Frage der Baubewilligungspflicht geklärt.

2.3 Mitwirkungsverfahren

Die revidierten Planungsmittel wurden gestützt auf Art. 13 KRVO während der Zeit vom 5. Februar bis 7. März 2016 öffentlich aufgelegt. Während dieser Zeit hatten Interessierte die Gelegenheit, sich mit den revidierten Planungsmitteln auseinanderzusetzen sowie Vorschläge und Einwendungen zuhanden des Kleinen Landrats einzureichen.

Von der gebotenen Mitwirkungsmöglichkeit haben neun Betroffene Grundeigentümer von Liegenschaften im Bereich oder in der Nähe der geplanten Zone für besondere Sportveranstaltungen und Anlässe Gebrauch gemacht. Die gestellten Anträge können summarisch wie folgt zusammengefasst werden:

Areal Bolgen

- Auf die Revision von Baugesetz und Zonenplan sei zu verzichten. Das Gebiet befinde sich in der Landwirtschaftszone und in der Wintersportzone, wo nur zonenkonforme und standortgebundene Bauten und Anlagen gestattet seien. Die Baubewilligungspflicht für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen wie auch die Vorschriften des Lärmschutzrechts seien zu berücksichtigen.
- Die Zone für Sportveranstaltungen und Anlässe sei am östlichen Rand zu vergrössern und die bestehende Zufahrtsstrasse entlang des Landwassers sei ebenfalls in die Zone einzubeziehen.
- Es wird erwartet, dass die Gemeinde sich künftig an den Unterhalts- und Sanierungskosten der privaten Bolgenstrasse beteiligt.

Areal Bünda

- Auf die Festlegung einer Sonderzone sei zu verzichten. Die Durchführung von Sportveranstaltungen und Anlässen während 50 Tagen im Jahr würde zu viel Verkehr und Lärm nach sich ziehen.
- Der Zeitspanne von 50 Tagen pro Jahr (ohne Auf- und Abbauphase) für die Durchführung von Sportveranstaltungen und Anlässen sei zu kürzen.
- Die geltenden Dienstbarkeiten seien bei der Planung zu berücksichtigen.
- Es sei im Baugesetz klar zu stellen, ob sich die 50 Tage pro Jahr auf die gesamte Zone für Sportveranstaltungen und Anlässe oder auf die einzelnen Areale beziehe.

Areal Stilli

- Auf die Ausscheidung einer Zone für Sportveranstaltungen und -anlässe sei zu verzichten. Sportveranstaltungen und Anlässe würden für die Grundeigentümer nur Lärmimmissionen mit sich bringen.

Der Kleine Landrat hat alle Eingaben geprüft und schriftlich beantwortet. Zudem wurde mit einzelnen Grundeigentümern das Gespräch gesucht. Die Sicherung der Möglichkeit zur Durchführung von Sportveranstaltungen und Anlässen in einem geordneten und massvollen Rahmen ist für die Tourismusgemeinde Davos von hohem öffentlichem Interesse. An der Ausscheidung einer Zone für Sportveranstaltungen und Anlässe in den Gebieten Bolgen, Bünda und Stilli wird daher im Grundsatz festgehalten. Gestützt auf die Resultate der Mitwirkung wurde die Vorlage jedoch in den folgenden wesentlichen Punkten geändert oder ergänzt:

Areal Bolgen

- Die Fläche der Zone für Sportveranstaltungen und Anlässe wurde mit Rücksicht auf die Anliegen der Anwohner im nördlichen Bereich reduziert. Die private Zufahrtsstrasse entlang des Landwassers wurde in die Zone für Sportveranstaltungen und Anlässe einbezogen.
- Die Zone für Sportveranstaltungen und Anlässe wurde am Ostrand (bergseitig) im Bereich der Parzelle Nr. 4315 gemäss Antrag geringfügig erweitert.
- Die zulässige Dauer von Sportveranstaltungen und Anlässe wurde auf 30 Tage im Winter und 10 Tage in der übrigen Zeit (exklusive Auf- und Abbauzeit) beschränkt.

Areal Bünde

- Die Zone für Sportveranstaltungen und Anlässe wurde mit Rücksicht auf die Anliegen der Anwohner im nördlichen und westlichen Bereich reduziert.
- Die zulässige Dauer von Sportveranstaltungen und Anlässe wurde auf 20 Tage im Winter und 10 Tage in der übrigen Zeit (exklusive Auf- und Abbauzeit) beschränkt.

Areal Stilli

- Die Parzellen Nr. 989, 6366 und Nr. 6367 wurden aus der Zone für Sportveranstaltungen und Anlässe entlassen.
- Die zulässige Dauer von Veranstaltungen wurde auf 6 Tage im Winter und 6 Tage in der übrigen Zeit (exklusive Auf- und Abbauzeit sowie exklusive WEF) beschränkt.

Weitere Änderungen des Baugesetzes

- Alle Sportveranstaltungen und Anlässe dürfen die landwirtschaftliche Nutzung nicht wesentlich beeinträchtigen. Entstandene Schäden sind den Betroffenen in jedem Fall zu vergüten. Als Winter gilt die Zeit vom 1. November bis 30. April.
- Alle geplanten Sportveranstaltungen und Anlässe sind der Gemeinde zusammen mit den hierfür erforderlichen Fahrnisbauten und Einrichtungen anzuzeigen. Sie entscheidet über die Baubewilligungspflicht und die Art des durchzuführenden Verfahrens.

2.4 Beschlussfassung

Die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung wurde von den Stimmberechtigten anlässlich der Volksabstimmung vom 27. November 2016 beschlossen.

3 Grundlagen

3.1 Richtplanung

Die Richtplanung im Kanton Graubünden ist als Verbundaufgabe zwischen Kanton und Regionen organisiert. Die Vorgaben des kantonalen Richtplans (RIP 2000) sind im regionalen Richtplan Davos (genehmigt mit RB Nr. 29 vom 15. Januar 2013) stufengerecht konkretisiert und umgesetzt worden. In Bezug auf die vorliegende Teilrevision sind insbesondere die Kapitel 4 (Tourismus) sowie Kapitel 5.3 (Gebiete für Wirtschaft und Versorgung) massgebend.

In Kapitel 4 des regionalen Richtplans wird die grosse Bedeutung des Tourismus für Davos umschrieben. Als wichtige Angebotssegmente erwähnt werden in diesem Zusammenhang auch der Eventtourismus sowie internationale Sportwettkämpfe. Die Leitüberlegungen im Bereich Tourismus zielen u.a. auf eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Potenziale, auf eine verbesserte Auslastung der Infrastrukturen und eine Steigerung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit. Mit der vorliegenden Teilrevision sollen die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Organisation und Durchführung solcher Anlässe verbessert werden und somit u.a. auch ein Beitrag für die langfristige Sicherung dieser Veranstaltungen geleistet werden. Insofern kann damit den Zielen und Grundsätzen der Richtplanung im Bereich Tourismus entsprochen werden.

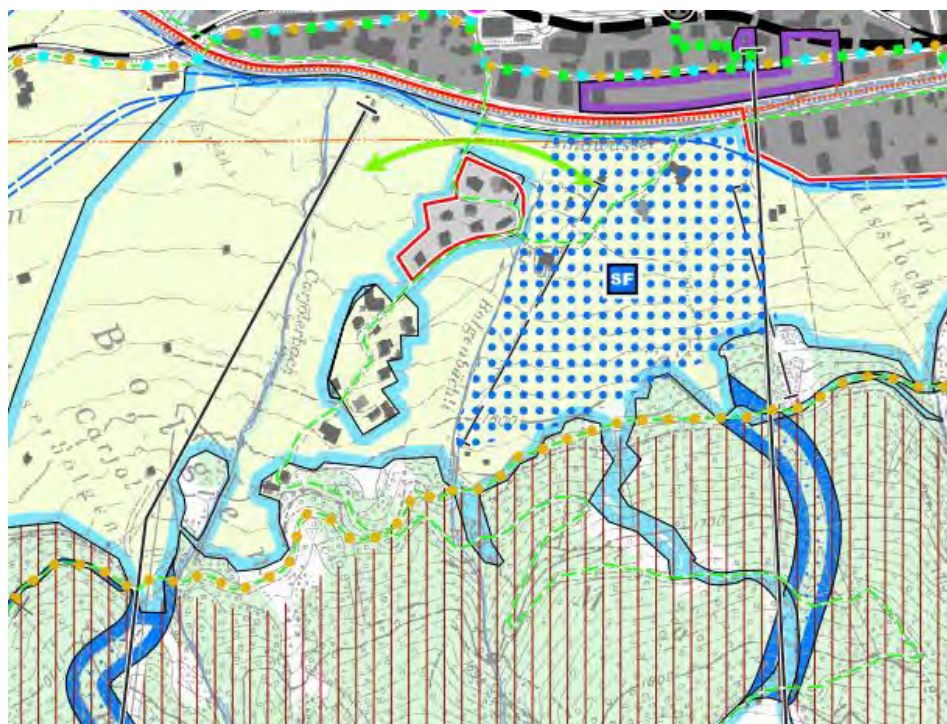


Abb. 1: Ausschnitt Richtplankarte Davos im Gebiet Bolgen. Das Standortgebiet Sport / Event / Freizeit umfasst den blau punktierten Bereich (SF).

Die in der Richtplankarte ausgeschiedenen Intensiverholungsgebiete¹ umfassen auch die Gebiete Bolgen und Bünda vollumfänglich. Das Gebiet Bolgen wird in der Richtplankarte zudem als sogenanntes «Standortgebiet Sport / Event / Freizeit» festgelegt (siehe Abbildung 1). Bei diesen handelt es sich gemäss Kapitel 5.3 um mit dem öffentlichen Verkehr gut erschlossene Gebiete für kantonal bzw. national bedeutsame Sportinfrastrukturanlagen sowie für (Sport-) Anlässe verschiedener Art. Im Richtplantext wird weiter ausgeführt, dass die Festlegung des Standortgebiets Sport / Event / Freizeit im Bolgen insbesondere auf die Nähe zum Bahnhof Davos Platz und die Synergiemöglichkeiten mit der Bergbahninfrastruktur zurückzuführen ist. Diese Festlegung in der übergeordneten Richtplanung unterstreicht die Bedeutung dieses Gebiets für solche Nutzungen.

Im Gebiet Stilli fehlen entsprechende Festlegungen im Bereich Tourismus. Es liegen jedoch auch keine Festlegungen vor, welche den Zielen der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung entgegenstehen. Die vorgesehene Teilrevision der Nutzungsplanung kann somit als konform mit den Grundsätzen und Leitüberlegungen sowie den räumlichen Festlegungen der übergeordneten regionalen und kantonalen Richtplanung bezeichnet werden.

3.2 Konzept

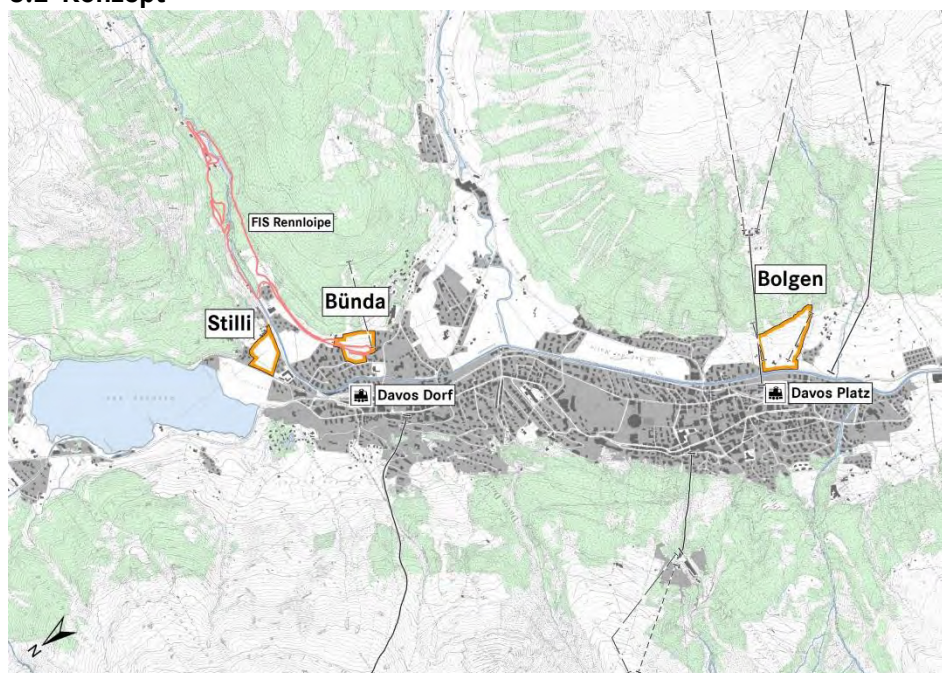


Abb. 2: Übersicht Gebiete für Sportveranstaltungen und -anlässe.

¹ Gemäss RIP 2000 ist die Errichtung von touristischen Transportanlagen in Intensiverholungsgebiete grundsätzlich möglich, zudem sollen diese multifunktional genutzt werden.

Im Rahmen der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung wird eine überlagerte Zone für besondere Sportveranstaltungen und Anlässe in den Gebieten Bolgen, Bünda und Stilli festgelegt (siehe Abbildung 2):

Das Gebiet **Bolgen** ist aufgrund der Synergiemöglichkeiten mit der Bergbahninfrastruktur (Betriebs-, Gastronomie- und Unterhaltungseinrichtungen, Parkplätze) und der sehr guten Erreichbarkeit mit dem öffentlichen Verkehr (Bahnhof Davos Platz) als Veranstaltungsort prädestiniert. Die sehr gute Eignung des Gebiets für verschiedene Veranstaltungen geht auch aus dem Eintrag im regionalen Richtplan hervor (siehe Kap. 3.1).

Das Gebiet **Bünda** befindet sich in Reichweite des Bahnhofs und Verkehrsknotenpunkts Davos Dorf, es bestehen Synergiemöglichkeiten mit der Infrastruktur der Bergbahnen (Parkierung). In Bünda befindet sich der Anschluss an die FIS-Rennloipe im Flüelatal, das Gelände ermöglicht zudem interessante Langlauf-Sprintwettbewerbe. Insofern ist hinsichtlich des FIS Langlauf Weltcups auch eine Standortabhängigkeit gegeben.

Das Gebiet **Stilli** dient insbesondere der für die Durchführung der Veranstaltungen erforderlichen Logistik. In Stilli werden anlässlich der FIS-Rennen beispielsweise die Container für Teams und Service platziert (siehe Situationsplan im Anhang 1). Aufgrund der Lage am Dorfeingang und in kurzer Distanz zum Startgelände in Bünda, der guten Strassenanbindung sowie aufgrund des grosszügigen, flachen Geländes eignet sich das Gebiet sehr gut für solche Zwecke.

4 Umweltauswirkungen

4.1 Lärm

Die Durchführung von Sportveranstaltungen ist mit gewissen Lärmemissionen verbunden. Obwohl die Höhe des Schallpegels sowie der Charakter des Lärms je nach Art der Veranstaltung erheblich variieren können, ist die zeitliche Dauer und örtliche Einwirkung des erzeugten Lärms in der Regel beschränkt. Dennoch kann der Schall dieser Veranstaltungen von der nicht betroffenen Bevölkerung als lästig oder störend empfunden werden. Daher ist eine Interessensabwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Durchführung der für Davos zentral wichtigen Veranstaltungen und den privaten Interessen bzw. den Ruhebedürfnissen der betroffenen Bevölkerung erforderlich.

In der Lärmschutz-Verordnung (LSV) finden sich keine Immissionsgrenzwerte zur Beurteilung von Veranstaltungslärm. Dies ist darauf zurückzuführen, dass eine generelle Abbildung des Veranstaltungslärms aufgrund des sehr unterschiedlichen Charakters sowie der unterschiedlichen Dauer, Häufigkeit und Tageszeit dieses Lärms kaum möglich ist. Da der Schutz der Bevölkerung vor Veranstaltungslärm nicht mit den Instrumenten des Lärmschutzrechts abschliessend gelöst werden kann, sieht die Gemeinde entsprechende planerische Regelungen vor.

Mit der Festlegung einer Zone für besondere Sportveranstaltungen und Anlässe ordnet die Gemeinde vorsorglich eine zeitliche (bestimmte Anzahl Tage in der Wintersaison und in der übrigen Zeit) und örtliche (Bolgen, Bünda, Stilli) Begrenzung der Veranstaltungen an. Dadurch regelt sie zwar das Problem des Veranstaltungslärms hinsichtlich der Verteilung während des Jahres, jedoch nicht die Emissionen einzelner Anlässe. Ergänzend dazu ist daher vorgesehen, dass die Gemeinde gegebenenfalls verschärfte Emissionsbegrenzungen bei den Veranstaltern des Anlasses anordnen kann wie z. B. die Beschränkung der Anzahl Veranstaltungen pro Ort, die zeitliche Begrenzung des Einsatzes von Lautsprecheranlagen usw. So wird das Problem des Veranstaltungslärms einerseits auf Basis einer verbindlichen Grundsatzzbestimmung und andererseits Veranstaltungs-spezifisch angegangen.

5 Umsetzung in den Planungsmitteln

5.1 Teilrevision Baugesetz

Das Baugesetz wird mit einem neuen Artikel 80c (Zone für besondere Sportveranstaltungen und Anlässe) ergänzt.

Die Zonenvorschriften sehen vor, dass innerhalb der Zone temporäre, für die Veranstaltung erforderliche Fahrbahnbauten wie Tribünen oder Zelte sowie feste Infrastrukturanlagen erstellt werden können. Gleichzeitig sehen sie eine verbindliche Festlegung der maximalen Dauer vor, in welcher die einzelnen Gebiete für Veranstaltungen genutzt werden können. Schliesslich obliegt es der Baubehörde, bei Bedarf Massnahmen zur Beschränkung der Immissionen zu treffen.

5.2 Teilrevision Zonenplan

In den Gebieten Bolgen, Bünda und Stilli wird eine Zone für besondere Sportveranstaltungen und Anlässe ausgeschieden (siehe Teilrevision Zonenplan 1:2000). Mit der grosszügigen Ausscheidung dieser Zone wird berücksichtigt, dass die organisatorischen und logistischen Bedürfnisse einem Wandel unterliegen. Zum besseren Verständnis sind im Anhang 2 die rechtskräftigen Zonenplanausschnitte mit integrierter Zone für besondere Sportveranstaltungen und Anlässe dargestellt.

Anhang

Anhang 1: Impressionen Sportveranstaltungen

Anhang 2: Ausschnitte Zonenplan mit integrierten Änderungen

Anhang 1

FIS Langlauf Weltcup: Impressionen Gebiet Bünde





Bolgen: Impressionen verschiedener Veranstaltungen



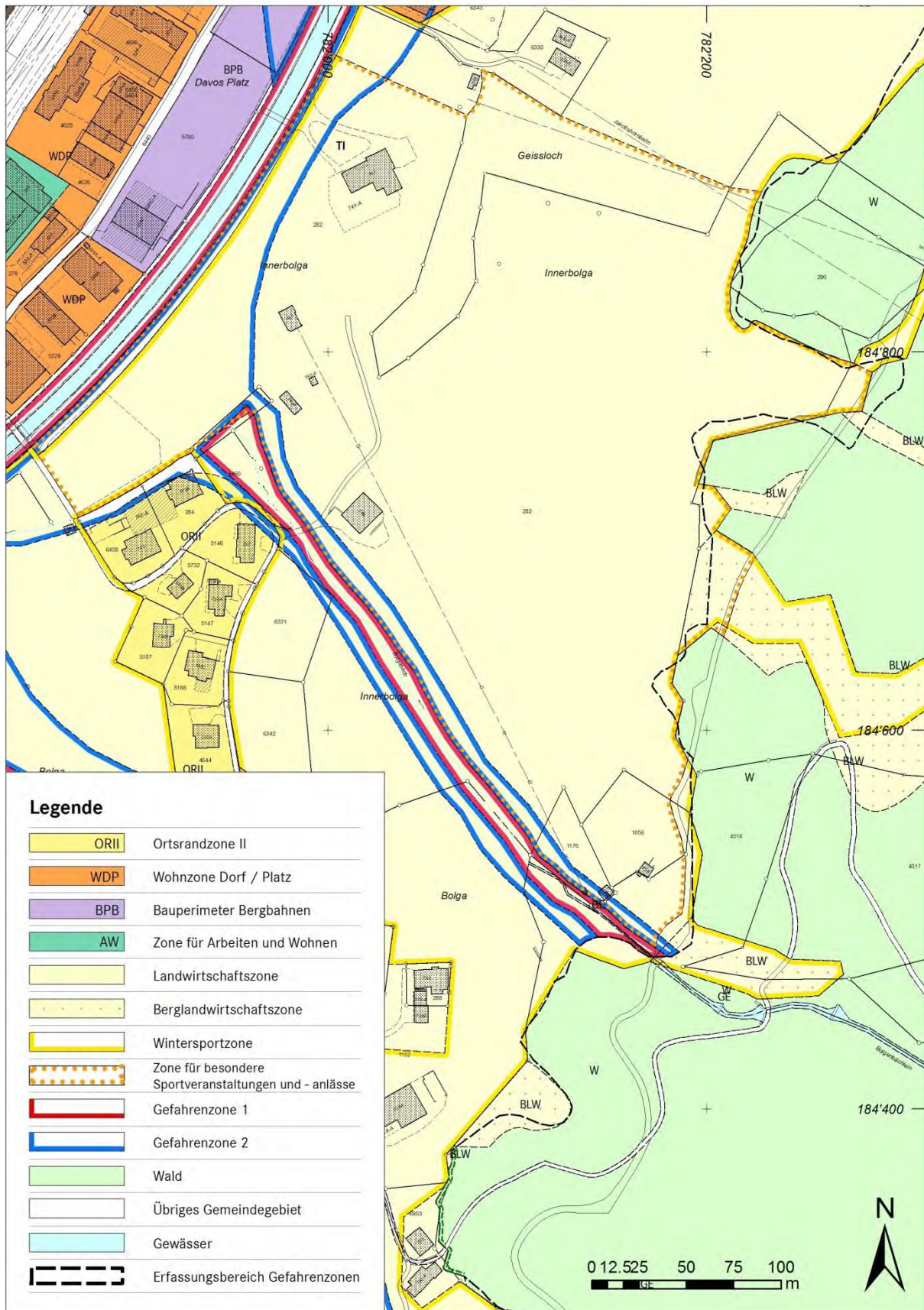




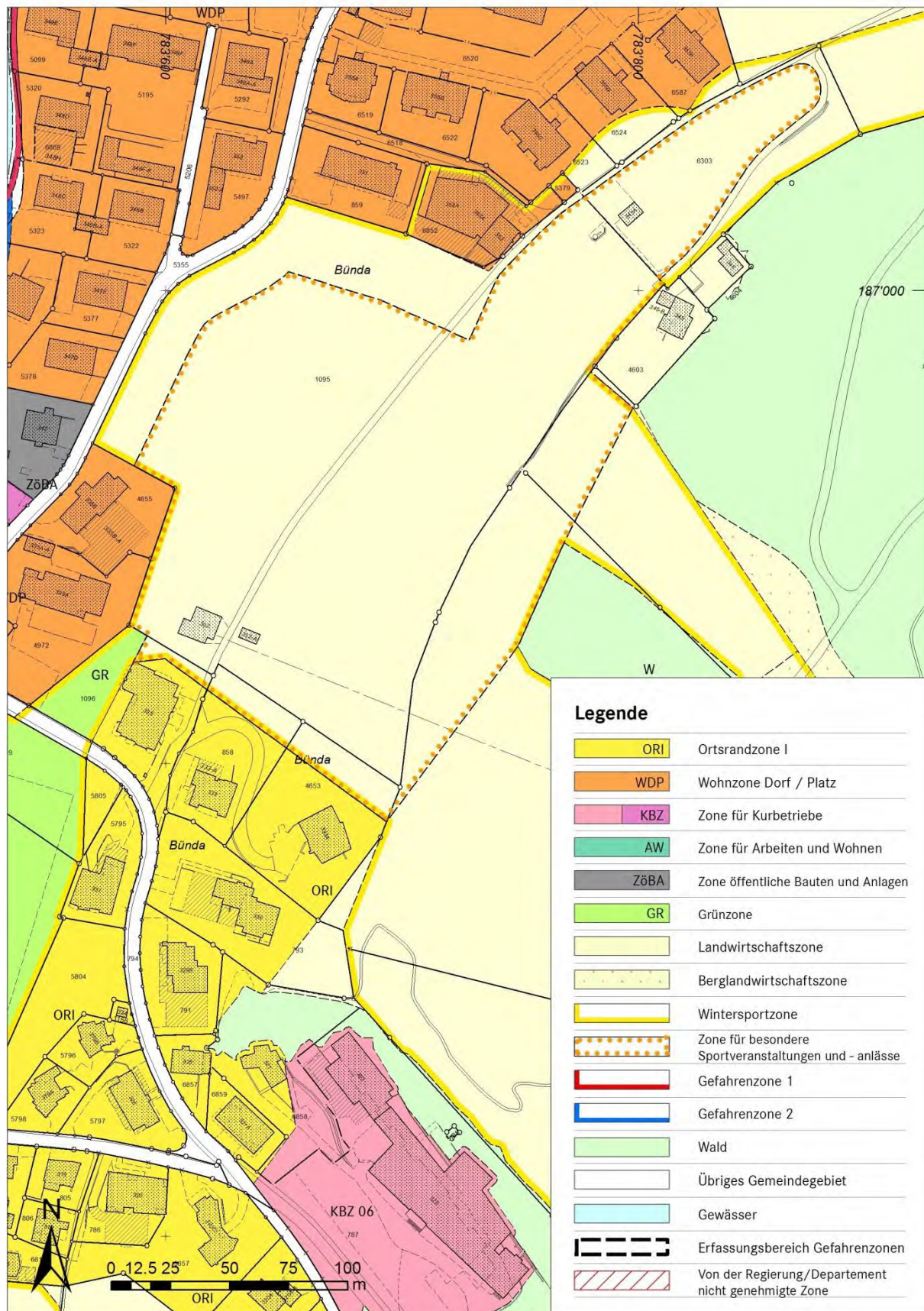


Anhang 2

Bolgen



Bünda



Stilli

